

19. Zum Begriffe eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles.
Reichsgesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 § 1.

III. Zivilsenat. Urt. v. 24. Juni 1902 i. S. R. (Rl.) w. Postfiskus
(Wett.). Rep. III. 83/02.

I. Landgericht Oldenburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger war bei dem Kaiserlichen Postamt zu Osnabrück als Briefträger angestellt. Am 12. Mai 1898 erlitt er einen Unfall, als er nachmittags etwa um 5¹/₄ Uhr nach Beendigung seines Bestelleganges in den Straßen eines Stadttheiles sich zu seiner in der Nehmstraße gelegenen Wohnung begeben wollte, um seine durchnähten Kleider zu wechseln und sich für seinen späteren Dienst zu stärken,

zu dem er um 6 $\frac{1}{4}$ Uhr auf dem Postamte sein mußte. Auf diesem Wege zu seiner Wohnung wurde er am Schloßwall um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr vom Blitz getroffen. Hierdurch zog er sich ein nervöses Leiden zu, welches seine Dienstunfähigkeit und seine Verletzung in den Ruhestand zur Folge hatte.

Streitig ist die Frage, ob der dem Kläger zugestoßene Unfall als ein im Dienste erlittener Betriebsunfall im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes insolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 anzusehen ist. Während das Landgericht angenommen hat, daß der Kläger zur Zeit des Unfalles nicht im Dienste gewesen sei, läßt das Berufungsgericht diese Frage unentschieden und verneint, daß ein Betriebsunfall vorliege, weil es an dem erforderlichen ursächlichen Zusammenhange zwischen dem Betriebe und dem Unfall fehle. Die Verletzung durch einen Blitzschlag könne mit dem Betriebe in einem solchen Zusammenhange stehen, wenn die Lage der Betriebsstätte oder die Beschaffenheit des Betriebes eine besondere Gefahr des Blitzschlages mit sich bringe. Die Gefahr, vom Blitze getroffen zu werden, könne aber als eine besondere, mit dem Dienste eines Briefträgers und mit dem Betriebe der Post verbundene nicht angesehen werden. Ein bloß zeitliches Zusammentreffen des Unfalles mit dem Betriebe genüge nicht.

Die Revision erscheint begründet.

Rechtsirrtümlich ist die Ansicht des Berufungsgerichts, daß es für den Begriff des Betriebsunfalles wesentlich sei, besondere eigentümliche Gefahren des Betriebes als Ursache seiner Entstehung darzutun. Das Gesetz erfordert nur, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Betriebe und dem Unfälle besteht. Ein solcher Zusammenhang ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Verletzte bei Gelegenheit seiner Tätigkeit im Betriebe vom Blitze getroffen wurde und durch diese Tätigkeit der Blitzgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt war. Auf Grund dieses Gesichtspunktes hat das Reichsversicherungsamt in Fällen, in denen der Arbeiter bei seiner Beschäftigung auf einer erhöhten freiliegenden Stelle oder an einem vereinzelt im Felde gelegenen Gebäude vom Blitze getroffen wurde, einen Betriebsunfall angenommen. (Amtliche Nachr. 1887 S. 132, 1889 S. 351.) Derselbe Gesichtspunkt greift Platz bei Unfällen durch Blitzschlag, von welchen landwirtschaftliche Arbeiter auf freiem

Felde betroffen werden (Entsch. des R. Bahr. L.B.V. vom 28./5. 90, Handbuch der Unfallversicherung 1. Aufl. — 1892 — S. 450 Ziff. 3). Aber auch der Stadtbriefträger ist bei Ausübung seiner Dienstgänge der Blitzgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt. Wenngleich eine erhöhte Gefahr im allgemeinen nicht bestehen mag, solange er sich auf seinen Dienstgängen in den Häusern seines Bestellbezirkes befindet, so ist doch zu berücksichtigen, daß ihn seine Gänge durch höhergelegene Stadtteile, über freie Plätze, in Gärten, städtische Parkanlagen und an andere Orte führen, die durch ihre Lage oder Beschaffenheit — z. B. durch die auf ihnen befindlichen hohen Bäume — den Blitz anziehen geeignet sind, und daß bei der langen Dauer der Dienstgänge die Gefahr sich steigert, schon wegen der Anziehungskraft, welche der menschliche Körper auf den Blitz ausübt. Daß andere Menschen, die nicht in dem Betriebe beschäftigt sind, in dieselbe gefährvolle Lage kommen können, kann nicht entgegengehalten werden, weil der Arbeiter oder in Fällen der vorliegenden Art der Beamte durch ihre Berufstätigkeit genötigt sind, den Gefahren sich auszusetzen, während andere der Regel nach in der Lage sind, an geschütztem Orte sich aufzuhalten.

Nach diesen Grundsätzen ist im vorliegenden Falle der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfälle und dem Betriebe zu bejahen, wenn der Kläger sich zur Zeit des Unfalles in Ausübung seines Dienstes befand. Daß auch dieses gesetzliche Erfordernis vorliegt, muß nach dem festgestellten Sachverhältnisse angenommen werden. Es steht fest, daß der Kläger seine Bestellungen ausgeführt hat und dann, etwa um 5 $\frac{1}{4}$ Uhr, mit seiner Brieftasche versehen auf geradem Wege zu seiner Wohnung gegangen ist, um die freie Dienstpauze bis zu dem späteren Dienstgange zu benutzen, seine durchnächsten Kleider zu wechseln und sich für den folgenden Dienstgang zu stärken. Mit der Abgabe des letzten Briefes kann die dienstliche Tätigkeit nicht unmittelbar als beendet angesehen werden. Es ist festgestellt, daß der Kläger in seiner Brieftasche einen Briefmarkenbestand bei sich führte, und daß es den Briefträgern unter sagt ist, mit der Brieftasche in ein Wirtshaus zu gehen. Zur Beendigung des Dienstganges ist daher noch der Weg zu rechnen, den der Kläger entweder zu dem Postamte oder, da er die Dienstpauze auch in seiner Wohnung verbringen durfte, bis zu seiner Wohnung zurücklegte. Der Kläger befand sich auf dem Wege zu seiner Wohnung

noch im Dienste und im Gefahrenbereiche des Betriebes, ebenso wie dies der Fall sein würde, wenn er sich nach Abgabe des letzten Briefes zum Postamt begeben und auf diesem Wege den Unfall erlitten hätte. Der Gang zur Wohnung diente auch insofern dem Interesse des Dienstes, als der Kläger bezweckte, sich für den folgenden Dienstgang zu stärken und vorzubereiten. Auch aus diesem Grunde muß angenommen werden, daß er sich auf diesem Gange noch in Ausübung seines Dienstes befand.

Hiernach unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis.“ . . .